

Landkreis Rostock

Der Landrat

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt



Landkreis Rostock – Amt Wall 3-5 - 18273 Güstrow

11.09.2025

Allgemeinverfügung des Landkreises Rostock, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Tierseuchenrechtliche Anordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

Auf der Grundlage

- der Artikel 60 - 71 der Verordnung (EU) 2016/429¹⁾,
- der Artikel 11 - 67 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687²⁾,
- der §§ 18, 21 - 29 der Geflügelpest-Verordnung³⁾,
- der §§ 6 und 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG)⁴⁾,
- des § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts⁵⁾,
- des § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V)⁶⁾

wird folgendes bekanntgegeben und angeordnet:

In einem Geflügelbestand in 18195 Zarnewanz wurde am 10.09.2025 hochpathogenes Aviäres Influenzavirus vom Subtyp H5N1 nachgewiesen.

Die amtliche Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Das folgende Gebiet wird als Geflügelpest – Schutzzone (Sperrbezirk) festgelegt:

- Amt Tessin
 - Stadt Tessin mit den Ortsteilen Neu Gramsdorf und Wolfsberger Mühle
 - Gemeinde Gnewitz mit den Ortsteilen Gnewitz und Barkvieren
 - Gemeinde Zarnewanz mit dem Ortsteilen Zarnewanz, Kleinhof und Stormstorf.

2. In der Schutzzone (Sperrbezirk) gilt folgendes:

2.1. Halter von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse) haben unverzüglich die Anzahl des gehaltenen Geflügels unter Angabe der Nutzungsart und ihres Standortes und des verwendeten Geflügels sowie jede Änderung (weitere Verwendungen) dem Veterinäramt anzuzeigen.

- Sämtliches gehaltenes Geflügel ist ab sofort durch den jeweiligen Tierhalter einer täglichen Gesundheitskontrolle zu unterziehen. Abweichungen im Gesundheitszustand oder tote Tiere sind unverzüglich dem Veterinäramt zu melden.
- Geflügel ist grundsätzlich von Kontakten mit Wildvögeln geschützt und auf einer umzäunten Fläche zu halten und nur im Stall oder unter einer überdachten, gegen Wildvögel geschützten Fläche, zu füttern und zu tränken.
- Sämtliches Geflügel ist von Teichen oder anderen Wasserflächen fernzuhalten.
- Können diese Maßnahmen nicht sichergestellt werden, ist sämtliches Geflügel aufzustellen.

Hauptsitz Güstrow
Am Wall 3 - 5
18273 Güstrow
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10800

Außenstelle Bad Doberan
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10810

Allgemeine Sprechzeiten:
Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Internationale Bankverbindung:
Ostseesparkasse Rostock
BIC: NOLADE21ROS,
IBAN: DE58130500000605111111
Internet: www.landkreis-rostock.de
E-Mail: info@lkros.de

- 2.2. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
- 2.3. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- 2.4. Halter von Geflügel haben unabhängig von der Größe eines Bestandes sicherzustellen, dass
- die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Standorten des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert werden,
 - Die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder der sonstigen Standorte des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - Geflügelhaltungen nur mit gereinigtem und desinfiziertem Schuhwerk betreten bzw. verlassen werden. Anderenfalls ist separates Schuhzeug zu verwenden,
 - gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte weder in einen noch aus einem Bestand verbracht und Futtermittel nicht aus einem Bestand verbracht werden,
 - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine ordnungsgemäße Schädnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden.
- 2.5. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden. Dies gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird, und für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb des Sperrbezirks erzeugt worden sind.
- 2.6. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren
3. Das folgende Gebiet wird als Geflügelpest- Überwachungszone (Beobachtungsgebiet) festgelegt:
- Amt Tessin
 - Gemeinde Cammin mit den Ortsteilen Prangendorf, Weitendorf und Wohrenstorf
 - Gemeinde Gnewitz mit dem Ortsteil Neu Barkvieren
 - Gemeinde Grammow mit den Ortsteilen Alt Strassow, Neu Strassow, Grammow, Neuhof und Recknitzberg
 - Gemeinde Nustrow mit dem Ortsteil Nustrow
 - Gemeinde Selpin mit den Ortsteilen Vogelsang, Reddersdorf, Bärenberg, Woltow, Selpin und Drüsewitz
 - Gemeinde Stubbendorf mit den Ortsteilen Stubbendorf und Ehmendorf
 - Stadt Tessin und den Ortsteilen Helmstorf, Vilz und Klein Tessin
 - Gemeinde Thelkow mit den Ortsteilen Sophienhof, Thelkow, Kowalz, Liepen und Starkow

- Gemeinde Sanitz mit den Ortsteilen und Ortschaften
 - Sanitz, Niekrenz, Groß Lüsewitz, Oberhof, Vietow, Wehndorf, Ausbau Niekrenz, Neu Wendorf, Horst, Teutendorf, Klein Wehndorf, Klein Freienholz, Wendorf, Reppelin, Wendfeld, Groß Freienholz, Gubkow und Hohen Gubkow,
 - Amt Gnoien
 - Gemeinde Behren Lübchin mit der Ortschaft Duckwitz
 - Gemeinde Walkendorf mit den Ortschaften Repnitz und Basse.
4. In der Überwachungszone (Beobachtungsgebiet) gilt:
- 4.1. Halter von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse) haben unverzüglich die Anzahl des gehaltenen Geflügels unter Angabe der Nutzungsart und ihres Standortes und des verendeten Geflügels sowie jede Änderung (weitere Verendungen) dem Landrat des Landkreises Rostock, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, anzuzeigen.
 - 4.2. Sämtliches gehaltenes Geflügel ist ab sofort durch den jeweiligen Tierhalter einer täglichen Gesundheitskontrolle zu unterziehen. Abweichungen im Gesundheitszustand oder tote Tiere sind unverzüglich dem Veterinäramt zu melden.
 - 4.3. Geflügel ist grundsätzlich nur im Stall oder unter einer überdachten, gegen Wildvögel geschützten Fläche, zu füttern und zu tränken.
 - 4.4. Sämtliches Geflügel ist von Teichen oder anderen Wasserflächen fernzuhalten.
 - 4.5. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
 - 4.6. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
 - 4.7. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
 - 4.8. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
 - 4.9. Halter von Vögeln haben sicherzustellen, dass die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen.
 - 4.10. Schutzkleidung ist durch den Halter von Vögeln nach dem Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
 - 4.11. Geflügelhaltungen dürfen nur mit gereinigtem und desinfiziertem Schuhwerk betreten bzw. verlassen werden. Anderenfalls ist separates Schuhzeug zu verwenden.
5. Erhöhte Verluste in Geflügelbeständen und gehäufte Funde von verendeten Wildvögeln sind dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Rostock unverzüglich unter den Telefonnummern 03843-755 39999, 0172-3130264 oder per E-Mail an veterinaeramt@lkros.de zu melden.
6. Die Genehmigung von Ausnahmen sind beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Rostock schriftlich zu beantragen.

7. Nach § 37 Satz 1 Nr. 2 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) hat die Anfechtung dieser Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Für diese Anordnung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Demnach hat ein Widerspruch gegen die genannten Anordnungen keine aufschiebende Wirkung.
8. Die Anordnungen dieser Verfügung gelten bis auf Widerruf.
9. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung liegt mit ausführlicher Begründung und durchgeführter Risikoanalyse zur Einsicht im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Rostock, Am Wall 3-5 in 18273 Güstrow aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Hinweis:

Gemäß § 64 Nr. 14b der GeflPestV in Verbindung mit § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock, Der Landrat, Am Wall 3-5 in 18273 Güstrow oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises Rostock schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch hat, da die Anordnung der sofortigen Vollziehung getroffen wurde, keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann gemäß § 80 Abs.5 der VwGO beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin der Antrag auf ganze oder teilweise Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

im Auftrag

DVM Elisabeth Dey
Amtsleiterin



Rechtsgrundlagen:

- 1) Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1)
- 2) Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64)
- 3) Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664),
- 4) Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852)
- 5) Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 2. Juli 2012 (GVObI. M-V S. 301), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2020 (GVObI. M-V S. 54)
- 6) Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 (GVObI. M-V S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GVObI. M-V S. 682)

Alle Angaben zu den genannten Gesetzen und Verordnungen beziehen sich auf die jeweils geltenden Fassungen.